

Kooperationsvereinbarung zu Zweitmitgliedschaften

zwischen

den Hochschulen der Landesrektorenkonferenz Schleswig-Holstein

Präambel

Diese Vereinbarung soll die Zusammenarbeit der Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein auf dem Gebiet von Lehre und Forschung intensivieren, zugleich den Vorgaben des § 13 Abs. 1 Satz 2 ff Schleswig-Holsteinisches Hochschulgesetz genügen und die individuellen Bedürfnisse der um die Zweitmitgliedschaft nachsuchenden Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers adäquat berücksichtigen.

§ 1 Verfahren an der Heimathochschule der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers

- (1) Die jeweilige Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer stellt einen Antrag auf Zweitmitgliedschaft an der Hochschule, deren Mitglied sie bzw. er ist (Heimathochschule).
- (2) Das Präsidium der Heimathochschule entscheidet nach Anhörung der aufnehmenden Hochschule und geeigneter Qualitätsprüfung, ob das Verfahren hausintern eingeleitet wird.
- (3) Die Entscheidung bezüglich der Weiterleitung des Antrags auf Zweitmitgliedschaft an die aufnehmende Hochschule trifft das Präsidium nach Zustimmung der jeweiligen Sektion bzw. des Fachbereichs und des Senates der Heimathochschule. Die Beteiligung der Sektion bzw. des Fachbereichs erfolgt insbesondere im Hinblick auf die ihr obliegende Sicherstellung der Lehre im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG. Der Antrag wird an die aufnehmende Hochschule weitergeleitet, sobald die Gremien der Heimathochschule zugestimmt haben.
- (4) An der beamtenrechtlichen Zuordnung ändert sich auch durch eine gewährte Zweitmitgliedschaft nichts, hierüber wird die oder der nachsuchende Hochschullehrende informiert.

§ 2 Verfahren an der aufnehmenden Hochschule

- (1) Das Präsidium der aufnehmenden Hochschule prüft, ob die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und entscheidet unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Sektion bzw. des Fachbereichs und des Senates. Allgemein gilt, dass die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die oder der um Zweitmitgliedschaft nachsucht, ein Fach vertritt, das im Bereich von Forschung und Lehre vertreten ist oder das Profil der aufnehmenden Hochschule sinnvoll ergänzt. Bei Hochschullehrenden mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben ist entsprechend § 61 Abs. 2, S. 2 HSG die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachzuweisen.
- (2) Für Hochschullehrende einer Universität des Landes Schleswig-Holstein, die um eine Zweitmitgliedschaft bei einer Fachhochschule nachsuchen, sind die Voraussetzungen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 c HSG i.V.m. § 61 Abs. 4 HSG zu erfüllen.
- (3) Hochschullehrende einer Fachhochschule des Landes Schleswig-Holstein, die um eine Zweitmitgliedschaft bei einer Universität des Landes nachsuchen, haben neben der Promotion eine zusätzliche wissenschaftliche Leistung im Sinne des § 61 Abs. 2 HSG in ihrem bzw. seinem Fach erbracht. Bei habilitationsadäquaten Leistungen wurden die Leistungen positiv von zwei externen universitären Gutachten, die vom Präsidium der Universität in Abstimmung mit dem Senat auf Vorschlag der Fachkolleginnen und Fachkollegen eingeholt wurden, positiv gewürdigt.

§ 3 Inhalte und Rechte der Zweitmitgliedschaft

- (1) Die an der Heimathochschule bestehenden Rechte und Pflichten gehen vor.
- (2) Das Zweitmitglied wird einer Einrichtung im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung zugeordnet, die ihr oder ihm fachlich nahe steht. Ihr oder ihm soll ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Eine gesonderte finanzielle Ausstattung für das Zweitmitglied durch die aufnehmende Hochschule erfolgt nicht. In Abstimmung mit der aufnehmenden Einrichtung kann die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer die gleichen Rechte auf Nutzung der vorhandenen Ressourcen der jeweiligen Einrichtung wie jede oder jeder andere Hochschullehrende ohne Leitungsfunktion in dieser Einrichtung erhalten.
- (3) Das Zweitmitglied hat in der Regel ein Lehrdeputat von zwei Lehrveranstaltungsstunden an der anderen Hochschule. Diese Lehrleistungen sollen auf das Deputatskonto der Heimathochschule angerechnet werden. Wo möglich, wird ein ausgeglichenes Deputatssaldo zwischen den Hochschulen angestrebt, so dass sich der Lehrexport und –import möglichst ausgleichen.
- (4) Das Zweitmitglied wird den Fachbereichs/Fakultätsmitgliedern gleichgestellt, hat ein Lehrrecht entsprechend Abs. 3 und die Möglichkeit der Nutzung aller Einrichtungen. Das Zweitmitglied weist in Veröffentlichungen auf die Zweitmitgliedschaft hin. Das Zweitmitglied erhält das Prüfungsrecht und – an der Universität – das Promotionsrecht.
- (5) Reisekosten und ähnliche Aufwendungen, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung in Lehre und Forschung entstehen, trägt in der Regel die jeweilige Hochschule, die diese Dienstleistung in Anspruch nimmt und die vorherige Zustimmung zur Übernahme der Kosten erklärt hat.
- (6) Das aktive und passive Wahlrecht ist bei der aufnehmenden Hochschule ausgeschlossen.
- (7) Das Zweitmitglied hat an der aufnehmenden Hochschule grundsätzlich die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie die anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ausgenommen die vorangehenden Sonderregelungen.

§ 4 Personalkostenerstattung und sonstige Leistungsverrechnung

Eine Personalkostenerstattung erfolgt nicht, es sei denn, die beteiligten Hochschulen treffen eine abweichende Regelung. Ebenfalls vereinbaren die Parteien, den Ausschluss von sonstigen Kostenerstattungsansprüchen, da von einer Gleichwertigkeit der gegenseitigen Leistung ausgegangen wird. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 5 Sicherstellung der Lehre; Vorrang von Weisungen der Heimathochschule

- (1) Bei der Entscheidung bezüglich der Gewährung einer Zweitmitgliedschaft haben die Präsidien beider Hochschulen die Sicherstellung der Lehre, insbesondere bei zulassungsbeschränkten Studiengängen, zwingend zu berücksichtigen.
- (2) Die Verantwortung bezüglich der Wahl der Mittel zur Sicherstellung der Lehre obliegt jeweils den Sektionen bzw. Fachbereichen der Heimathochschule.
- (3) Sofern es aufgrund der Zweitmitgliedschaft einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers zu Interessenkollisionen oder zu unterschiedlichen Weisungen kommen sollte, haben die Weisungen und Interessen der Heimathochschule Vorrang. Die Präsidien beider Hochschulen verpflichten sich bereits zu diesem Zeitpunkt, im Falle eines sich abzeichnenden Falles des Satz 1 dieses Absatzes zur gegenseitigen Kontaktaufnahme, um diesen möglichst einvernehmlich beizulegen.

§ 6 Dauer, Beendigung und Verlust der Zweitmitgliedschaft

- (1) Die Zweitmitgliedschaften werden auf fünf Jahre verliehen und können jeweils verlängert werden um weitere fünf Jahre. Sie sind von beiden Seiten jederzeit widerrufbar, wenn ein berechtigtes Interesse an einem Widerruf besteht. Ein berechtigtes Interesse besteht bspw. wenn die Lehre an der Heimathochschule nicht sichergestellt ist oder die Voraussetzungen für die gemeinsame Forschungstätigkeit entfallen. Unabhängig vom Widerruf dürfen angenommene Promotionen in dieser Rechtsstellung zu Ende betreut werden. Ebenso sind von Zweitmitgliedern bereits begonnene Prüfertätigkeiten bis zu der Beendigung des Prüfungsverfahrens fortzusetzen.
- (2) Die Zweitmitgliedschaften enden auch, sofern eine Kündigung gemäß § 7 Abs. 2 ausgesprochen wird.
- (3) Die Zweitmitgliedschaft endet durch Widerruf (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder Verzicht oder Ausscheiden des Zweitmitgliedes aus der Heimathochschule.
- (4) Die Zweitmitgliedschaft endet ebenfalls durch Eintritt in den Ruhestand oder Tod des Zweitmitglieds.

§ 7 Geltungsdauer, Kündigung, Schriftformerfordernis

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unabhängig hiervon werden die Präsidien mindestens alle drei Jahre über die Praktikabilität dieser Vereinbarung sprechen. Zusätzlich wird vereinbart, dass im Rahmen dieser Gespräche nach weiteren Feldern für eine zu intensivierende Zusammenarbeit gesucht werden soll.
- (2) Diese Vereinbarung ist frühestens nach zwei Jahren kündbar. Eine Kündigung ist jeweils zum 01.10. möglich; die Kündigung muss spätestens sechs Monate vorher bei der Landesrektorenkonferenz Schleswig-Holstein eingegangen sein, damit ein adäquater Ersatz für die Lehre gefunden werden kann. Zeitgleich zum Ende der Vereinbarung sind alle bestehenden Zweitmitgliedschaften zu widerrufen.
- (3) Darüber hinausgehende Vereinbarungen bestehen nicht. Die Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftform selbst.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder lückenhaft, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartnerinnen werden in diesem Fall die unwirksame, nichtige oder lückenhafte Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 23. November 2017 zur Zweitmitgliedschaft außer Kraft.

Datum: 5.02.2021

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

2.2.2021

Datum

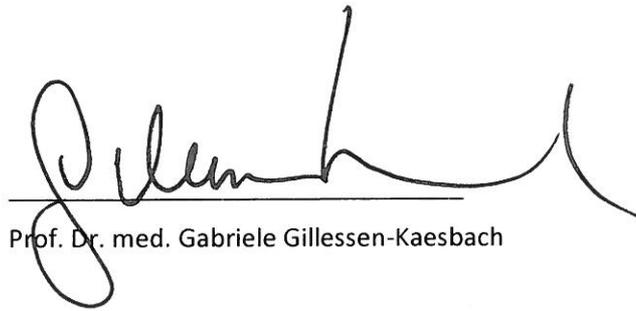
Simone Fulda

Prof. Dr. med. Simone Fulda

Universität zu Lübeck

0202.2021

Datum


Prof. Dr. med. Gabriele Gillessen-Kaesbach

05.02.2021 Werner Reinhart
Datum Prof. Dr. Werner Reinhart

Muthesius Kunsthochschule Kiel

2.2.21

Datum


Dr. Arne Zerbst

Musikhochschule Lübeck

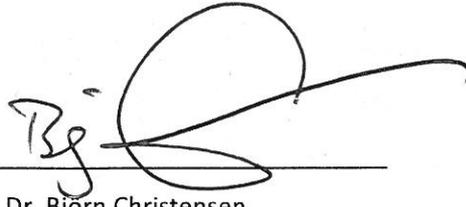

Datum


Prof. Dr. Rico Gubler

Fachhochschule Kiel

22.12.17

Datum

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'Bj' followed by a long horizontal stroke that loops back under the 'j'.

Prof. Dr. Björn Christensen

2.2.11

Datum



Prof. Dr. Katja Kuhn

04.02.2021

Datum

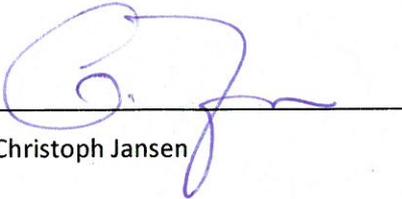
M. Muriel

Dr. Muriel Helbig

Hochschule Flensburg

03.02.2021

Datum


Dr. Christoph Jansen

Nordakademie

3.2.2021

Datum



Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kerstin Fink', written over a horizontal line.

Prof. Dr. Kerstin Fink

NORDAKADEMIE gemeinnützige AG
Hochschule der Wirtschaft
PRÄSIDIUM
Köllner Chaussee 11 · 25337 Elmshorn
Tel. 04121/4090-0 · Fax 04121/4090-40